

Gesetz zur Sanierung der Kantonsfinanzen (SKfG)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: 114.1.1 | 115.6 | 122.1.3 | 122.70.1 | 130.5 | 212.4.1 | 414.4 |
631.1 | 725.1 | 780.1 | 820.2 | 820.6 | 831.0.1 | 834.1.2 | 835.1 |
835.5 | 841.3.1

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft 2024-DFIN-37 des Staatsrates vom 1. September 2025;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass SGF [114.1.1](#) (Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht (BRG), vom 14.12.2017) wird wie folgt geändert:

Art. 19 Abs. 2 (geändert)

Ordentliches Verfahren (*Artikelüberschrift geändert*)

² Der Staatsrat leitet das Dossier in Form eines Dekretsentwurfs mit seiner Stellungnahme an den Grossen Rat weiter.

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

Ordentliches Verfahren – Prüfung durch den Grossen Rat (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Die Einbürgerungskommission des Grossen Rates prüft das Dossier, zu dem der Staatsrat eine negative Stellungnahme abgegeben oder Vorbehalte geäusserst hat, vorgängig und kann die Bewerberin oder den Bewerber anhören. Sie verfasst Anträge zuhanden des Grossen Rates.

Art. 22

Aufgehoben

2.

Der Erlass SGF [115.6](#) (Gesetz über die finanzielle Beteiligung des Staates an den Wahlkampfkosten (BWKG), vom 22.06.2001) wird wie folgt geändert:

Art. 1a Abs. 2a (neu)

^{2a} Von der Kostenübernahme nach den Absätzen 1 Bst. b und 2 Bst. b ausgeschlossen sind die Kosten für das Verpacken und den Versand des Wahlpropagandamaterials für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Diese werden jedoch über diese Wahlpropaganda informiert.

Art. 1b Abs. 2

² Er entspricht:

- a) (geändert) für die kantonalen Wahlen 10 % der Summe dieser Schlussabrechnungen, wobei 45 % des Betrags für die Wahl in den Grossen Rat und 55 % für die Wahl in den Staatsrat bestimmt sind;
- b) (geändert) für die nationalen Wahlen 10 % der Summe dieser Schlussabrechnungen, wobei 25 % des Betrags für die Wahl in den Ständerat und 75 % für die Wahl in den Nationalrat bestimmt sind.

3.

Der Erlass SGF [122.1.3](#) (Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Staatsräte, der Oberamtmänner und der Kantonsrichter (GSRG), vom 15.06.2004) wird wie folgt geändert:

Art. 28d (neu)

Massnahmen zur Sanierung der Kantonsfinanzen 2026-2028

¹ In den Jahren 2026, 2027 und 2028 haben sich die Oberamtmänner sowie die Mitglieder des Staatsrats und des Kantonsgerichts an den Sanierungsbemühungen für die Kantonsfinanzen gemäss den Artikeln, 138d und 138e des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal zu beteiligen.

² Dieser Artikel bleibt in Kraft bis 31. Dezember 2028.

4.

Der Erlass SGF [122.70.1](#) (Gesetz über das Staatspersonal (StPG), vom 17.10.2001) wird wie folgt geändert:

Art. 138c (neu)

Massnahmen zur Sanierung der Kantonsfinanzen 2026-2028 – Allgemeine Massnahmen

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, in den Jahren 2026, 2027 und 2028 von Artikel 88 wie folgt abzuweichen:

- a) Der Staatsrat kann auf die Gewährung der jährlichen Gehaltserhöhung verzichten oder sie innerhalb des Kalenderjahres verschieben.
- b) In den Sektoren, deren Personalkosten vom Staat subventioniert werden, werden die Subventionen im gleichen Verhältnis angepasst wie die Gehälter des Staatspersonals.

Art. 138d (neu)

Massnahmen zur Sanierung der Kantonsfinanzen 2026-2027 – Indexierung der Gehälter

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, in den Jahren 2026 und 2027 von Artikel 81 wie folgt abzuweichen:

- a) Der Staatsrat muss die Gehälter nicht an die Teuerung anpassen, solange der als Referenz dienende Konsumentenpreisindex 118 Punkte (Basis Mai 2000 = 100 Punkte) nicht erreicht hat.
- b) In den Sektoren, deren Personalkosten vom Staat subventioniert werden, werden die Subventionen im gleichen Verhältnis angepasst wie die Gehälter des Staatspersonals.

Art. 138e (neu)

Massnahmen zur Sanierung der Kantonsfinanzen 2026-2028 – Delegation an den Staatsrat

¹ Bessert sich die finanzielle Lage vor Ablauf der Massnahmen, so kann der Staatsrat die Massnahmen teilweise oder vollständig anpassen.

² Die Artikel 138c – 138e bleiben in Kraft bis 31. Dezember 2028.

5.

Der Erlass SGF [130.5](#) (Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (AGOHG), vom 08.10.1992) wird wie folgt geändert:

***Art. 9 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)*

¹ Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Beratungsstellen, die Kosten für Soforthilfe und längerfristige Hilfe für die Opfer sowie die Kosten für Entschädigung und Genugtuung werden vom Staat getragen.

Aufgehoben

6.

Der Erlass SGF [212.4.1](#) (Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IHBUG), vom 08.09.2021) wird wie folgt geändert:

***Art. 21 Abs. 1** (geändert)*

¹ Nicht zurückerstattete Vorschüsse werden vom Staat getragen.

7.

Der Erlass SGF [414.4](#) (Gesetz über Beiträge an Schulbauten für den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule, vom 11.10.2005) wird wie folgt geändert:

***Erlasstitel** (geändert)*

Gesetz über Beiträge an Schulbauten für die Orientierungsschule

***Art. 1 Abs. 2** (geändert)*

² Es ist anwendbar auf die Orientierungsschulen.

Art. 2 Abs. 1

¹ Im Sinne dieses Gesetzes sind Schulbauten:

- d) (geändert) das Mobiliar und die didaktische Ausrüstung.
- e) *Aufgehoben*

Art. 3 Abs. 1

¹ Beitragsberechtigt sind die Ausgaben für:

- d) (geändert) den Kauf oder die Miete provisorischer Pavillons und anderer Räume für den Unterricht;
- e) (geändert) den Ersterwerb des Mobiliars und der didaktischen Ausrüstung.

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben Anspruch auf einen Kantonsbeitrag an den Bau und den Umbau von Orientierungsschulgebäuden.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Es können nur die Ausgaben subventioniert werden, die einem anerkannten Bedürfnis entsprechen, das aus einer Überprüfung der lokalen und regionalen Daten hervorgeht, und die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes und dessen Ausführungsreglementierung übereinstimmen. Die Anerkennung des Bedürfnisses erfolgt durch den Staatsrat auf Antrag der Direktion.

- a) *Aufgehoben*
- b) *Aufgehoben*
- c) *Aufgehoben*

Art. 11 Abs. 4 (geändert)

⁴ Umgebung, Pausenhöfe, Trockenplätze und 100-Meter-Laufbahnen werden auf der Basis der tatsächlichen Kosten und der Qualitäts- und Quantitätsstandards, die im Ausführungsreglement festgelegt werden, subventioniert.

Art. 12

Aufgehoben

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

Beitragssätze (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Der Beitragssatz beträgt 45 % des beitragsberechtigten Betrags.

Art. 17 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 2** (geändert)

¹ *Aufgehoben*

² Der Entscheid über den Bau, den Kauf, die Miete oder den Umbau einer Schulbaute liegt beim Staatsrat auf Antrag der betroffenen Gemeinde oder Gemeinden oder des betroffenen Gemeindeverbands und der Kommission.

Art. 19

Aufgehoben

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

Beitragsgewährung (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Der Staatsrat entscheidet über die Gewährung von Beiträgen im Rahmen eines vom Grossen Rat bewilligten Verpflichtungskredits.

Art. 25a (neu)

Übergangsbestimmungen – Änderung vom TT. MMMM 2025

- ¹ Die Projekte für ausserschulische Betreuungseinrichtungen, für Kindergarten- und Primarschulbauten, deren Raumprogramm beim Inkrafttreten der Änderung vom TT. MMMM 2025 dieses Gesetzes bereits im Sinne von Artikel 15 genehmigt wurde, werden nach bisherigem Recht behandelt.

8.

Der Erlass SGF [631.1](#) (Gesetz über die direkten Kantonssteuern (DStG), vom 06.06.2000) wird wie folgt geändert:

Art. 27 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

- ¹ Als Berufskosten werden abgezogen:
- a) (geändert) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Höchstbetrag von 8000 Franken;
- ² Die für die direkten Steuern zuständige Direktion (die Direktion) setzt für die Berufskosten nach Absatz 1 Bst. a–c Pauschalansätze fest; im Falle von Absatz 1 Bst. c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

Art. 248f (neu)

Sparmassnahmen 2026-2028

- ¹ Für die Steuerperiode 2026 werden die Folgen der kalten Progression nach den Artikeln 40 und 62a DStG nicht ausgeglichen.
- ² Massgebend für den nächsten Ausgleich der Folgen der kalten Progression ist der Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2024 (109,3; Indexbasis Dezember 2005 = 100).
- ³ Dieser Artikel bleibt bis zum nächsten Ausgleich der Folgen der kalten Progression in Kraft. Die Direktion informiert die Verantwortlichen der amtlichen Publikationen über das Ende seiner Gültigkeit.

9.

Der Erlass SGF [725.1](#) (Tierschutzgesetz (kTSchG), vom 20.03.2012) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

- ³ Im Falle einer Beschlagnahme von Tieren kann sie die Tiere wenn nötig verkaufen oder töten. Sie kann der Halterin oder dem Halter auch vorschlagen, die Tiere vorzeitig zur Vermittlung freizugeben, oder von ihr oder ihm die Hinterlegung von Sicherheiten und Käutionen, die den Haltungs- und Tierarztkosten während der gesamten Verfahrensdauer entsprechen, verlangen.

⁴ Die Käutionen werden mit der Rechtskraft des Entscheids über die vorläufige oder vorsorgliche Beschlagnahme fällig. Wird die Zahlung nicht innerhalb der von der Fachstelle angegebenen Frist geleistet, werden die Tiere zur Vermittlung freigegeben oder eingeschläfert, wenn ihr klinischer Zustand dies rechtfertigt.

10.

Der Erlass SGF [780.1](#) (Mobilitätsgesetz (MobG), vom 05.11.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 73 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

- ¹ Der Staat unterhält die kantonalen Velowege. Davon ausgenommen sind die Velowege entlang von Gemeindestrassen.
- ² Die Gemeinde unterhält die kommunalen Velowege sowie die kantonalen Velowege entlang der Gemeindestrassen.

Art. 74 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

- ¹ Der Unterhalt kantonaler gemischter Rad- und Fusswege ausserorts obliegt dem Staat. Davon ausgenommen sind die gemischten kantonalen Rad- und Fusswege entlang von Gemeindestrassen.
- ² Der Unterhalt kantonaler gemischter Rad- und Fusswege innerorts sowie ausserorts entlang von Gemeindestrassen obliegt der entsprechenden Gemeinde.

Art. 183 Abs. 2 (geändert)

- ² Die Gemeinden beteiligen sich zu 50 % an den vom Staat gewährten Abgeltungen für den Betrieb für den Regionalverkehr und den Personenverkehr von kantonalem Interesse.

Art. 184 Abs. 2 (geändert)

- ² Hat der Staat die Linie des Ortsverkehrs mitbestellt, leistet er einen Beitrag von 50 % der ungedeckten Kosten für den Betrieb einer Linie des Ortsverkehrs.

11.

Der Erlass SGF [820.2](#) (Gesetz über die sozialmedizinischen Leistungen (SmLG), vom 12.05.2016) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 4 (neu)

- ⁴ Die Direktion kann Leistungsaufträge abschliessen, um spezifischen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Art. 14 Abs. 2

² Die Kosten der Leistungen im Pflegeheim umfassen:

- e) (neu) die Mehrkosten im Zusammenhang mit den kantonalen Leistungsaufträgen.

Art. 18 Abs. 2 (geändert)

² Für Personen, die Leistungen ausserhalb ihres Wohnbezirks, in einem anerkannten Heim eines anderen Kantons oder in einem Heim mit einem kantonalen Leistungsauftrag beziehen, werden die tatsächlichen Investitionskosten dem Gemeindeverband in Rechnung gestellt, dem die Wohngemeinde der Leistungsbezieherin oder des Leistungsbezügers angehört.

Art. 20a (neu)

Übernahme der Mehrkosten im Zusammenhang mit kantonalen Leistungsaufträgen

¹ Mehrkosten im Zusammenhang mit kantonalen Leistungsaufträgen, die aufgrund einer unzureichenden Deckung des Bedarfs gemäss Artikel 11 Abs. 3 abgeschlossen wurden, werden vom betreffenden Gemeindeverband übernommen. Die Modalitäten werden vom Staatsrat festgelegt.

² Mehrkosten im Zusammenhang mit kantonalen Leistungsaufträgen, die nicht auf eine unzureichende Deckung des Bedarfs zurückzuführen sind, werden von der öffentlichen Hand nach den gleichen Grundsätzen wie die Finanzierung der Pflege und der Betreuung übernommen.

12.

Der Erlass SGF [820.6](#) (Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, vom 09.12.2010) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Leistungen, die von einem Pflegeheim erbracht werden, wird der von der obligatorischen Krankenversicherung nicht übernommene Kostenanteil der im Heim untergebrachten Person in Rechnung gestellt, und zwar bis höchstens 20 % des Höchstbeitrags der Krankenversicherer.

13.

Der Erlass SGF [831.0.1](#) (Sozialhilfegesetz (SHG), vom 09.10.2024) wird wie folgt geändert:

Art. 78 Abs. 1 (geändert)

¹ Die folgenden Ausgaben werden zu 20 % durch den Staat und zu 80 % durch die Gemeinden übernommen, es sei denn, dass die Bundesgesetzgebung etwas anderes vorsieht:

... (*Aufzählung unverändert*)

14.

Der Erlass SGF [834.1.2](#) (Gesetz über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien (SIPG), vom 16.11.2017) wird wie folgt geändert:

Erlasstitel (geändert)

Gesetz über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die Pflegefamilien (SIG)

Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Mit diesem Gesetz soll die Angemessenheit und Qualität der von den sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und Pflegefamilien angebotenen Leistungen sichergestellt werden.

² Zu diesem Zweck werden mit ihm:

- b) (*geändert*) die Beziehungen zwischen dem Staat und den Institutionen sowie den Pflegefamilien festgelegt;
- c) (*geändert*) die Bedingungen für die Finanzierung der Leistungen von Institutionen und Pflegefamilien durch die öffentliche Hand bestimmt.

Abschnittsüberschrift nach Art. 27 (neu)

3a Nicht professionelle Pflegefamilien

Art. 27a (neu)

Begriffsbestimmung

¹ Als nicht professionelle Pflegefamilie gelten Familien mit einer ordnungsgemässen Bewilligung gemäss der Gesetzgebung über die Aufnahme von Pfegekindern, die Minderjährige oder junge Erwachsene bis zum Alter von 25 Jahren, die aufgrund einer Schutzmassnahme eine Unterbringung ausserhalb des Familienumfelds brauchen, aufnehmen und die nicht professionell sind.

Art. 27b (neu)

Vergütung

¹ Die Vergütung für die nicht professionellen Pflegefamilien wird pauschal festgelegt. Die Pauschale umfasst die Beteilung an der sozialpädagogischen Leistung und an den Kosten für die Unterbringung des Kindes.

² Die Bestimmungen über die Beteiligung der Leistungsempfängerinnen und -empfänger (Art. 8) und die Aufteilung der Beitragsleistung der öffentlichen Hand (Art. 9) gelten auch für die Übernahme der Pauschale, die den nicht professionellen Pflegefamilien ausbezahlt wird.

³ Der Staatsrat legt die Pauschale und die Modalitäten für ihre Gewährung fest.

15.

Der Erlass SGF [835.1](#) (Gesetz über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG), vom 09.06.2011) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 5 (geändert)

⁵ Der Staatsrat legt die Höhe der vom Staat übernommenen Pauschale fest.

16.

Der Erlass SGF [835.5](#) (Jugendgesetz (JuG), vom 12.05.2006) wird wie folgt geändert:

Art. 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Der Staat errichtet ein kantonales Netz nicht professioneller Pflegefamilien, insbesondere indem er Informations- und Ausbildungskurse organisiert.

a) *Aufgehoben*

b) *Aufgehoben*

c) *Aufgehoben*

² Der Status und die Vergütung von nicht professionellen Pflegefamilien sind in der Spezialgesetzgebung geregelt.

17.

Der Erlass SGF [841.3.1](#) (Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, vom 16.11.1965) wird wie folgt geändert:

Art. 22

Aufgehoben

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Es tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, mit folgenden Ausnahmen:

- Änderung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die nach der Genehmigung durch den Bund in Kraft tritt;
- Änderungen des Gesetzes über das freiburgische Bürgerrecht, die am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Wenn dieses Gesetz nicht wie geplant in Kraft treten kann, entscheidet der Staatsrat. Er kann Bestimmungen, bei denen die Voraussetzungen für die Rückwirkung erfüllt sind, rückwirkend in Kraft setzen.

Genehmigung des Bundes

Artikel 22 des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung muss gemäss Artikel 29 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung von der zuständigen Bundesbehörde genehmigt werden.